

der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden; er wird vom Gaststaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(7) Der Entsendestaats oder die Delegation können Ad-hoc-Kuriere der Delegation ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 6; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Ad-hoc-Kurier das ihm anvertraute Kuriergepäck der Delegation dem Empfänger ausgehändigt hat.

(8) Das Kuriergepäck der Delegation kann dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines kommerziellen Zwecken dienenden Luftfahrzeuges anvertraut werden, das in einem zugelassenen Einlaufhafen anlegt bzw. auf einem zugelassenen Einreiseflughafen landet. Der Kapitän bzw. Kommandant muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als Kurier der Delegation. Nach Vereinbarung mit den zuständigen Organen des Gaststaates kann die Delegation eines ihrer Mitglieder entsenden, um das Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert vom Kapitän des Schiffes oder Kommandanten des Luftfahrzeuges entgegenzunehmen.

* Artikel 58

Persönliche Unverletzlichkeit

Die Person des Leiters der Delegation und die der anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation sind unverletzlich. Sie unterliegen unter anderem keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Gaststaat behandelt sie mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Anschlag auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern und die Personen zu verfolgen und zu bestrafen, die solche Anschläge verübt haben.

Artikel 59

Unverletzlichkeit von privaten Wohnungen und Vermögen

(1) Die private Wohnung des Leiters der Delegation und die der anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation genießen Unverletzlichkeit und Schutz.

(2) Die Papiere, der Schriftverkehr und — vorbehaltlich Artikel 60 Absatz 2 — das Vermögen des Leiters der Delegation und der anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation sind ebenfalls unverletzlich.

Artikel 60

Immunität vor der Gerichtsbarkeit

(1) Der Leiter der Delegation und die anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Gaststaates. Ferner steht ihnen Immunität vor dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in bezug auf alle in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen zu.

(2) Gegen diese Personen dürfen keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, es sei denn, diese sind durchführbar ohne die Rechte dieser Personen gemäß den Artikeln 58 und 59 zu beeinträchtigen.

(3) Diese Personen sind nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.

(4) Keine Festlegung dieses Artikels befreit diese Personen von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Gaststaates in bezug auf eine Klage, die für Schäden angestrengt wird, welche bei einem Unfall durch ein von den betreffenden

Personen benutztes oder in ihrem Besitz befindliches Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursacht wurden, wenn diese Schäden nicht von der Versicherung getragen werden.

(5) Eine Immunität dieser Personen vor der Gerichtsbarkeit des Gaststaates befreit sie nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates.

Artikel 61

Verzicht auf die Immunität

(1) Auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit, die dem Leiter der Delegation und den anderen Delegierten und Mitgliedern des diplomatischen Personals der Delegation und den Personen, die gemäß Artikel 66 Immunität genießen, zusteht, kann der Entsendestaats verzichten.

(2) Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.

(3) Erhebt eine der im Absatz 1 genannten Personen eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(5) Verzichtet der Entsendestaats nicht auf die Immunität einer der im Absatz 1 genannten Personen in bezug auf eine Zivilklage, hat er sich nach besten Kräften um eine gerechte Regelung des Falls zu bemühen.

Artikel 62

Befreiung von Rechtsvorschriften über Sozialversicherung

(1) Vorbehaltlich Absatz 3 sind der Leiter der Delegation und die anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaats von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über die Sozialversicherung befreit.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für Personen, die ausschließlich im privaten Dienst des Leiters der Delegation oder eines anderen Delegierten oder Mitglieds des diplomatischen Personals der Delegation beschäftigt sind, sofern sie:

- a) weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben; und
- b) den im Entsendestaats oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über die Sozialversicherung unterliegen.

(3) Beschäftigten der Leiter der Delegation und die anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation Personen, auf welche die im Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so haben sie die Pflichten aus den Vorschriften über die Sozialversicherung einzuhalten, die im Gaststaat für Betriebe gelten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt nicht die freiwillige Beteiligung am System der Sozialversicherung des Gaststaates aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zuläßt.

(5) Dieser Artikel läßt bereits geschlossene bi- oder multilaterale Abkommen über die Sozialversicherung unberührt und steht dem künftigen Abschluß solcher Vereinbarungen nicht entgegen.

Artikel 63

Befreiung von Steuern und Abgaben

Der Leiter der Delegation und die anderen Delegierten und Mitglieder des diplomatischen Personals der Delegation sind im Rahmen der Möglichkeiten von allen staatlichen, regiona-